

**Bundesgesetz** *Entwurf*  
**über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des  
Berufsgeheimnisses**  
**(Änderung des Kollektivanlagen-, des Banken- und des Börsengesetzes)**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des  
Nationalrates vom 19. Mai 2014<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

**Minderheit** (Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Jans, Maire, Marra, Pardini,  
Schelbert)

*Nichteintreten*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006<sup>3</sup>**

*Art. 148 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup>*      Verbrechen und Vergehen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer  
vorsätzlich:

1. ein ihr oder ihm unter Verletzung von Buchstabe k offenbartes Geheimnis  
weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

<sup>1bis</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder  
einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstaben k und l einen  
Vermögensvorteil verschafft.

1    BBl 2014 ...  
2    BBl 2014 ...  
3    SR 951.31

---

## 2. Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>4</sup>

*Art. 47 Abs. 1 Bst. c und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. ein ihr oder ihm unter Verletzung von Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

<sup>1bis</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstaben a und c einen Vermögensvorteil verschafft.

## 3. Börsengesetz vom 24. März 1995<sup>5</sup>

*Art. 43 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. ein ihr oder ihm unter Verletzung von Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

<sup>1bis</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstaben a und c einen Vermögensvorteil verschafft.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>4</sup> SR 952.0

<sup>5</sup> SR 954.1